Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2354

22.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2354 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 2026

über die Formate für die Übermittlung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 ([1]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde festgelegt, welche Angaben an die in der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden sind.

(2) Um Klarheit für Rechtseinheiten zu schaffen, die ihre wirtschaftlichen Eigentümer an die Zentralregister melden müssen, eine einheitliche Qualität der erhobenen Daten sicherzustellen und die Interoperabilität der Zentralregister zu verbessern, müssen einheitliche Formate für die Übermittlung der nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 vorgeschriebenen Angaben festgelegt werden. Um sicherzustellen, dass die Registrierungen vollständig sind und die Zentralregister vollständige Datensätze enthalten, muss eine Checkliste mit Mindestanforderungen erstellt werden.

(3) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1624 sind bestimmte Arten von Angaben stets an das Zentralregister zu übermitteln.

(4) Ebenso enthält die Checkliste Mindestanforderungen für die Annahme der übermittelten Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern. Sind nicht alle Mindestanforderungen erfüllt, sollte die Annahme verweigert werden.

(5) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung lassen die Vorschriften der Mitgliedstaaten über zusätzliche Datenpunkte, die für andere als die mit der Richtlinie (EU) 2024/1640 verfolgten Zwecke vorgeschrieben sind und mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, unberührt. Zu solchen Zwecken könnten die Unterstützung von Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1624 oder Maßnahmen zur Risikominderung beim Auftreten einer bestimmten Risikosituation in einem Mitgliedstaat gehören.

(6) Einige der in der Verordnung (EU) 2024/1624 aufgeführten Datenpunkte sind nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnung, obwohl sie stets an das Register übermittelt werden müssen, sofern sie verfügbar sind. Dies gilt für Datenpunkte, deren Format bereits vorgegeben ist und nicht weiter geregelt werden muss, wie eindeutige nationale persönliche Identifikationsnummern, Steueridentifikationsnummern und die Rechtsträgerkennung.

(7) Es wird angenommen, dass die Registrierung aus der Perspektive einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung erfolgt. Eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung kann mehrere wirtschaftliche Eigentümer haben. Die für die Zentralregister zuständigen Stellen können dementsprechend jeden wirtschaftlichen Eigentümer einzeln in einem wiederholbaren Arbeitsvorgang registrieren, bis alle wirtschaftlichen Eigentümer erfasst sind. Kann nur ein Teil der wirtschaftlichen Eigentümer ermittelt werden, sollte das wiederholbare Verfahren nach dem gleichen Prinzip durchgeführt, aber an unterschiedlichen Punkten abgeschlossen werden.

([1]) ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1640/oj.

([2]) Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1624/oj).

(8) Ist eine juristische Person oder eine Rechtsvereinbarung, die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern übermittelt, Teil einer komplexen Struktur, die mehrere juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen mit Verbindungen zu demselben wirtschaftlichen Eigentümer oder denselben wirtschaftlichen Eigentümern umfasst, sollte eine visuelle Darstellung der Eigentums- oder Kontrollstruktur (im Folgenden „Organigramm“) übermittelt werden, da dies die benutzerfreundlichste und verständlichste Methode ist, um die Unternehmensstruktur, der die juristische Person oder Rechtsvereinbarung angehört, zu veranschaulichen. Dieses Organigramm sollte alle einzelnen Elemente dieser Struktur umfassend dokumentieren, einschließlich Angaben zu deren Art und den untereinander bestehenden Verbindungen. Das Organigramm sollte insbesondere die Namen und die Rechtsform aller juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen enthalten, die Eigentümer der juristischen Person oder Rechtsvereinbarung sind oder diese kontrollieren, sowie Art und Umfang dieses Eigentums oder dieser Kontrolle und eine visuelle Darstellung der Beziehung zwischen den wirtschaftlichen Eigentümern der juristischen Person oder Rechtsvereinbarung und allen juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen, die Teil der Eigentums- und Kontrollstruktur sind. Alternativ dazu sollten die für die Zentralregister zuständigen Stellen die Möglichkeit haben, Informationen über eine komplexe Struktur mittels vorgegebener Formate, strukturierter oder unstrukturierter Datenfelder oder hochgeladener Dateien zu erheben. Durch die so gewonnene Flexibilität könnten bewährte Verfahren entwickelt werden, um die Art, den Zweck und alle wesentlichen Besonderheiten einer komplexen Struktur vollständig zu erfassen.

(9) Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und einen reibungsloseren Ablauf sowohl seitens der sich Registrierenden als auch der Zentralregister zu ermöglichen, müssen Ausnahmen für bereits in anderen Registern erfasste Daten, die von den für die Zentralregister zuständigen Stellen erhoben werden sollen, vorgesehen werden. Dies sollte für bestimmte Angaben wie Name, Anschrift und Geburtsdatum gelten, unter Umständen aber auch für andere Angaben, z. B. über Eigentumsbeteiligungen oder verschiedene Arten von Basisdaten zu juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen. Sind die benötigten Daten bereits über ein anderes Register abrufbar, kann auf die Formatvorgaben verzichtet werden. In den Suchergebnissen des Zentralregisters kann den Nutzern die Quelle dieser Daten angezeigt werden.

(10) Für Registrierungen, die vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung erfolgt sind, sollten die Formatvorgaben nicht sofort gelten. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch sinnvollerweise vorschreiben, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden müssen, wenn bereits vorhandene Daten aktualisiert werden. Darüber hinaus könnten die Zentralregister diesem Umstand Rechnung tragen, wenn sie Unstimmigkeitsmeldungen im Zusammenhang mit Registrierungen erhalten, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung noch aktualisiert werden müssen.

(11) Die Bestimmung des Datums, seit dem ein wirtschaftliches Interesse besteht, kann bei bestimmten Rollen in Rechtsvereinbarungen schwierig sein. Sämtliche Parteien einer Rechtsvereinbarung sollten registriert werden, da sie gemäß der Verordnung (EU) 2024/1624 alle als wirtschaftliche Eigentümer gelten. Um zu vermeiden, dass die genannte Verordnung im Hinblick auf die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem das wirtschaftliche Interesse der Parteien entstanden ist, unterschiedlich ausgelegt wird, sollte das wirtschaftliche Interesse bei einem Settlor mit dem Datum der rechtswirksamen Begründung des Trusts beginnen. Bei einem Trustee sollte es mit dem Datum seiner Bestellung beginnen. Bei Begünstigten sollte es mit dem Datum beginnen, zu dem sie in der Urkunde zu Begünstigten erklärt oder vom Trustee eines Discretionary Trusts als solche benannt wurden. Bei einem Protektor sollte es mit dem Datum seiner Bestellung beginnen.

(12) Um weitere Klarheit für die Registrierung verstorbener wirtschaftlicher Eigentümer zu schaffen, kann bei einer Rechtsvereinbarung in den entsprechenden Datenpunkten vermerkt werden, dass der wirtschaftliche Eigentümer verstorben ist. Die Daten, die zu Lebzeiten des wirtschaftlichen Eigentümers übermittelt wurden, sind jedoch gemäß den Datenspeicherungsbestimmungen in Artikel 10 Absatz 20 der Richtlinie (EU) 2024/1640 im Register aufzubewahren.

(13) Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) (DSGVO) gilt für alle Tätigkeiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der vorliegenden Verordnung.

(14) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) angehört und hat am 14. Januar 2026 eine Stellungnahme abgegeben.

([3]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

([4]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

(15) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

(16) Da die Verordnung (EU) 2024/1624 ab dem 10. Juli 2027 gilt, sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Datum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Formate für die Übermittlung von Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern

(1) Die Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern sind in folgenden Formaten zu übermitteln:

a) Vorname(n): vollständige Angabe aller Vornamen des wirtschaftlichen Eigentümers als Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen,

b) Nachname(n): vollständige Angabe aller Nachnamen des wirtschaftlichen Eigentümers als Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen,

c) Geburtsort: Abfolge von Buchstaben oder Zahlen,

d) Geburtsdatum: Datum mit Angabe von Jahr, Monat und Tag gemäß den Vorgaben in Anhang II,

e) Wohnanschrift: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen gemäß Anhang III,

f) Land des Wohnsitzes: Auflistung, die mindestens aus den Ländern nach ISO-Norm 3166-1 Alpha-3 besteht,

g) Staatsangehörigkeiten: Auflistung mit mehreren Wahlmöglichkeiten, die mindestens aus den Ländern nach ISO-Norm 3166-1 Alpha-3 und der Option „staatenlos“ besteht,

h) Art des Ausweisdokuments: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen,

i) Ausweisnummer: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen,

j) Ausstellungsland des Ausweisdokuments: Auflistung, die mindestens aus den Ländern nach ISO-Norm 3166-1 Alpha-3 besteht.

(2) Falls der wirtschaftliche Eigentümer verstorben ist, kann abweichend von Absatz 1 dieser Umstand anstelle der in Absatz 1 Buchstaben c bis j genannten Angaben vermerkt werden.

(3) Die Daten zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und den wirtschaftlichen Eigentümern sind in folgenden Formaten zu übermitteln:

a) Art der Eigentumsbeteiligung an der juristischen Person: Auflistung mit mehreren Wahlmöglichkeiten, die mindestens aus den folgenden Optionen besteht:

 i) direkte Beteiligung,

 ii) indirekte Beteiligung,

b) bei Rechtsvereinbarungen die in Artikel 58 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten natürlichen Personen, die als wirtschaftliche Eigentümer ermittelt wurden: Auflistung mit mehreren Wahlmöglichkeiten, die mindestens aus den folgenden Optionen besteht:

 i) Settlor,

 ii) Trustee,

 iii) Begünstigter,

 iv) Objekt einer Ermächtigung,

 v) Letztbegünstigter bei Nichtausübung der Ermächtigung,

 vi) Protektor,

 vii) andere natürliche Person, die die Rechtsvereinbarung durch direkte oder indirekte Beteiligung oder anderweitig, auch über eine Kontroll- oder Beteiligungskette, letztlich kontrolliert,

c) bei juristischen Personen die in Artikel 57 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten natürlichen Personen, die als wirtschaftliche Eigentümer ermittelt wurden: Auflistung mit mehreren Wahlmöglichkeiten, die mindestens aus den folgenden Optionen besteht:

 i) Gründer,

 ii) Mitglied des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion,

 iii) Mitglied des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion,

 iv) Begünstigter,

 v) andere natürliche Person, die die juristische Person direkt oder indirekt kontrolliert,

d) Prozentsatz der Eigentumsbeteiligung an einer Gesellschaft: Prozentangabe mit zwei Dezimalstellen,

e) Art der Kontrolle über die juristische Person: Auflistung mit mehreren Wahlmöglichkeiten, die mindestens aus den folgenden Optionen besteht:

 i) Kontrolle durch Eigentum,

 ii) Kontrolle durch Stimmrechte,

 iii) Kontrolle durch Bestellungsrechte,

 iv) Kontrolle durch Vetorechte,

 v) Kontrolle durch Gewinnausschüttung,

 vi) Kontrolle durch formelle oder informelle Vereinbarungen,

 vii) Kontrolle durch Beziehungen zwischen Familienangehörigen,

 viii) Kontrolle der Mehrheit der Stimmrechte durch gemeinsames Handeln mit anderen Personen,

 ix) Kontrolle durch Nominee-Vereinbarungen,

f) Datum, seit dem das wirtschaftliche Interesse besteht: Datum mit Angabe von Jahr, Monat und Tag gemäß den Vorgaben in Anhang II.

(4) Handelt es sich bei der juristischen Person oder Rechtsvereinbarung um einen Organismus für gemeinsame Anlagen, so sind die Daten zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses abweichend von Absatz 3 in folgenden Formaten zu übermitteln:

a) direkt oder indirekt gehaltene Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen: Prozentangabe mit zwei Dezimalstellen,

b) Möglichkeiten zur Festlegung oder Beeinflussung der Anlagepolitik des Organismus für gemeinsame Anlagen: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen oder Möglichkeit zum Hochladen von Dateien,

c) anderweitige Kontrolle der Tätigkeiten des Organismus für gemeinsame Anlagen: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen oder Möglichkeit zum Hochladen von Dateien.

(5) Falls die erforderlichen Daten bereits in einem anderen Register eingetragen sind oder diesem gemeldet wurden und dem Endnutzer unter vollständiger Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1624 und der vorliegenden Verordnung angezeigt werden können, werden diese Daten abweichend von den Absätzen 1 bis 4 in dem bereits verfügbaren und vorgegebenen Format von der für das Zentralregister zuständigen Stelle wiederverwendet oder angefordert.

(6) Sollte es nicht möglich sein, einen wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, ist die Begründung für die fehlende Angabe des wirtschaftlichen Eigentümers als Auflistung mit mindestens den folgenden Optionen zu übermitteln:

a) Es gibt keinen wirtschaftlichen Eigentümer:

 i) das Eigentum an der juristischen Person ist so breit gestreut, dass niemand eine ausreichende Eigentumsbeteiligung hält oder anderweitig Kontrolle ausübt,

 ii) die juristische Person hat per Definition keine rechtlichen Eigentümer und niemand hält eine Mehrheitsbeteiligung oder übt anderweitig Kontrolle aus,

 iii) der wirtschaftliche Eigentümer der Rechtsvereinbarung ist verstorben,

 iv) der wirtschaftliche Eigentümer der Rechtsvereinbarung ist ein ungeborener Nachfahre;

b) Der wirtschaftliche Eigentümer konnte auch nach Ausschöpfung aller Ermittlungswege gemäß den Artikeln 51 bis 57 der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht ermittelt werden.

(7) Die Daten zu den Angehörigen der Führungsebene sind in den in Absatz 1 vorgegebenen Formaten zu übermitteln. Die Ausnahmeregelung nach Absatz 5 gilt auch für diesen Absatz.

(8) Die Daten zur Person, die für die Aufbewahrung der Informationen in den in Artikel 63 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Fällen verantwortlich ist, sind in folgenden Formaten zu übermitteln:

a) Identität der Person: das Format muss den Vorgaben in Absatz 1 Buchstaben a, b, h, i und j entsprechen,

b) Kontaktdaten der Person: Postanschrift gemäß dem in Anhang III festgelegten Format, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer.

Artikel 2

Formate für die Übermittlung von Daten zu juristischen Personen

(1) Die Daten zu juristischen Personen sind in folgenden Formaten zu übermitteln:

a) Name der juristischen Person: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen,

b) Rechtsform:

i) bei juristischen Personen, die im Mitgliedstaat der Registrierung gegründet wurden: Auflistung bestehend aus den verschiedenen in diesem Mitgliedstaat zulässigen Rechtsformen,

ii) bei juristischen Personen, die außerhalb der Union gegründet wurden: Auflistung bestehend aus mindestens den Begriffen „Gesellschaft“, „Stiftung“ und „Sonstige“,

c) Anschrift des eingetragenen oder offiziellen Sitzes: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen gemäß Anhang III,

d) Anschrift des Ortes, an dem sich der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit befindet, sofern nicht identisch mit der Anschrift unter Buchstabe c: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen gemäß Anhang III,

e) Land der Gründung: Auflistung, die mindestens aus den Ländern nach ISO-Norm 3166-1 Alpha-3 besteht,

f) Namen der gesetzlichen Vertreter:

i) bei natürlichen Personen muss das Format den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b entsprechen,

ii) bei juristischen Personen muss das Format den Vorgaben unter den Buchstaben a und b entsprechen,

g) Grund für die Registrierung von außerhalb der Union gegründeten juristischen Personen: Auflistung mit mehreren Wahlmöglichkeiten, die mindestens aus den folgenden Optionen besteht:

i) die juristische Person nimmt eine Geschäftsbeziehung mit einem Verpflichteten aus der Union auf,

ii) die juristische Person erwirbt Immobilien in der Union,

iii) die juristische Person erwirbt im Rahmen einer gelegentlichen Transaktion Kraft-, Wasser- oder Luftfahrzeuge zu einem Preis, der die in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1624 festgelegten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet,

iv) die juristische Person erhält von einem öffentlichen Auftraggeber in der Union den Zuschlag für einen öffentlichen Auftrag über Waren oder Dienstleistungen oder für eine Konzession,

h) relevante Dokumente und Beschreibung zu Buchstabe g: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen und Möglichkeit zum Hochladen von Dateien,

i) Beschreibung der Eigentums- und Kontrollstruktur: Möglichkeit zum Hochladen von Dateien oder Übermittlung strukturierter Daten gemäß Anhang I,

j) sofern Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1624 Anwendung findet, wonach die Kategorie der Begünstigten und ihre allgemeinen Merkmale anzugeben sind: zur Beschreibung der Kategorie der Begünstigten und ihrer allgemeinen Merkmale ist eine Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen zu verwenden.

(2) Falls die erforderlichen Daten bereits in einem anderen Register eingetragen sind oder diesem gemeldet wurden und dem Endnutzer unter vollständiger Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1624 und der vorliegenden Verordnung angezeigt werden können, werden diese Daten abweichend von Absatz 1 in dem bereits verfügbaren und vorgegebenen Format von der für das Zentralregister zuständigen Stelle wiederverwendet oder angefordert.

Artikel 3

Formate für die Übermittlung von Daten zu Rechtsvereinbarungen

(1) Die Daten zu Rechtsvereinbarungen sind in folgenden Formaten zu übermitteln:

a) Name der Rechtsvereinbarung: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen,

b) eindeutige Kennung der Rechtsvereinbarung: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen,

c) Angaben zur Errichtungsurkunde des Trusts oder zu einem gleichwertigen Dokument: Möglichkeit zum Hochladen der Errichtungsurkunde des Trusts oder eines gleichwertigen Dokuments sowie von Zusätzen und sonstigen verbindlichen Dokumenten im Zusammenhang mit der Urkunde; falls keine Errichtungsurkunde des Trusts oder kein gleichwertiges Dokument existiert, ist stattdessen eine allgemeine Beschreibung als Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen vorzulegen, die um folgende Datenpunkte zu ergänzen ist:

 i) Art des Vertrags: Auflistung mit mehreren Wahlmöglichkeiten, die mindestens aus den folgenden Optionen besteht:

 (1) einseitig,

 (2) vom Settlor und vom Trustee unterzeichnetes schriftliches Instrument,

 (3) unter Lebenden,

 (4) testamentarisch,

 (5) notariell,

 ii) für die Rechtsvereinbarung geltende Jurisdiktion: Auflistung, die mindestens aus den Ländern nach ISO-Norm 3166-1 Alpha-3 besteht,

 iii) Widerrufbarkeit der Rechtsvereinbarung: Auflistung, die mindestens die Optionen „widerruflich“ und „unwiderruflich“ zulässt,

 iv) vorbehaltene Befugnisse des Settlors, soweit zutreffend: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen,

 v) Aufgaben, Befugnisse und Beschränkungen der Befugnisse des Protektors, soweit zutreffend: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen,

 vi) ausgeschlossene Personen, soweit zutreffend: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen,

 vii) Datum des ursprünglichen Vertragsschlusses: Datum mit Angabe von Jahr, Monat und Tag gemäß den Vorgaben in Anhang II,

d) Zweck der Rechtsvereinbarung, falls vorhanden: Auflistung mit mindestens den folgenden Optionen:

 i) Vermögensverwaltung – Immobilien,

 ii) Vermögensverwaltung – Wertpapier- und Liquiditätsmanagement,

 iii) Vermögensverwaltung – Nachlassverwaltung,

 iv) Vermögensverwaltung – gemischte Vermögenswerte,

 v) wohltätige Zwecke/Spenden,

e) Wert der Vermögenswerte, die in der Rechtsvereinbarung gehalten oder darüber verwaltet werden: Auflistung mit mindestens den folgenden Optionen für den Wert der Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Registrierung:

 i) der Wert der Vermögenswerte beträgt weniger als 1 000 EUR bzw. als der Gegenwert in Landeswährung,

 ii) der Wert der Vermögenswerte beträgt zwischen 1 000 EUR und 10 000 EUR bzw. dem Gegenwert in Landeswährung,

 iii) der Wert der Vermögenswerte beträgt zwischen 10 000 EUR und 100 000 EUR bzw. dem Gegenwert in Landeswährung,

 iv) der Wert der Vermögenswerte beträgt zwischen 100 000 EUR und 1 000 000 EUR bzw. dem Gegenwert in Landeswährung,

v) der Wert der Vermögenswerte beträgt zwischen 1 000 000 EUR und 10 000 000 EUR bzw. dem Gegenwert in Landeswährung,

vi) der Wert der Vermögenswerte beträgt zwischen 10 000 000 EUR und 50 000 000 EUR bzw. dem Gegenwert in Landeswährung,

vii) der Wert der Vermögenswerte beträgt mehr als 50 000 000 EUR bzw. als der Gegenwert in Landeswährung,

f) Wohnsitz des Trustees oder der Person, die bei einer ähnlichen Rechtsvereinbarung eine entsprechende Position innehat: das Format muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e entsprechen und für den Fall mehrerer Personen ist die Eingabe wiederholbar,

g) Hauptverwaltungssitz, sofern nicht identisch mit dem Wohnsitz: das Format muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e entsprechen und für den Fall mehrerer Personen ist die Eingabe wiederholbar,

h) Beschreibung der Begünstigten: Auflistung mit mehreren Wahlmöglichkeiten, die aus den folgenden Optionen besteht:

i) einzeln ermittelbar und als wirtschaftliche Eigentümer gemeldet,

ii) nicht ermittelbar / Kategorie der Begünstigten; zur näheren Beschreibung der Kategorie der Begünstigten, soweit zutreffend, ist eine Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen zu verwenden,

i) Grund für die Registrierung von außerhalb der Union verwalteten Rechtsvereinbarungen: das Format muss den Vorgaben in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g entsprechen,

j) relevante(s) Dokument(e) und Beschreibung zu Buchstabe i: das Format muss den Vorgaben in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h entsprechen,

k) Beschreibung der Eigentums- oder Kontrollstruktur: Möglichkeit zum Hochladen von Dateien oder Übermittlung strukturierter Daten gemäß Anhang I,

l) bei Discretionary Trusts, deren Objekte einer Ermächtigung oder deren Letztbegünstigte bei Nichtausübung der Ermächtigung einzeln oder als Kategorien ermittelt werden können:

i) Vor- und Nachnamen der natürlichen Personen, die als Objekte einer Ermächtigung ermittelt wurden: das Format muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b entsprechen,

ii) Namen der juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen, die als Objekte einer Ermächtigung ermittelt wurden: das Format muss folgenden Vorgaben entsprechen:

(1) bei juristischen Personen den Vorgaben in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und e,

(2) bei Rechtsvereinbarungen den Vorgaben in den Buchstaben a und b,

iii) Beschreibung der Objekte einer Ermächtigung, die als Kategorien ermittelt wurden: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen,

iv) Vor- und Nachnamen der natürlichen Personen, die als Letztbegünstigte bei Nichtausübung der Ermächtigung ermittelt wurden: das Format muss den Vorgaben in Absatz 1 Buchstaben a und b entsprechen,

v) Namen der juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen, die als Letztbegünstigte bei Nichtausübung der Ermächtigung ermittelt wurden: das Format muss folgenden Vorgaben entsprechen:

(1) bei juristischen Personen den Vorgaben in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und e,

(2) bei Rechtsvereinbarungen den Vorgaben in den Buchstaben a und b,

vi) Beschreibung der Letztbegünstigten bei Nichtausübung der Ermächtigung, die als Kategorien ermittelt wurden: Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen.

(2) Falls die erforderlichen Daten bereits in einem anderen Register eingetragen sind oder diesem gemeldet wurden und dem Endnutzer unter vollständiger Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1624 und der vorliegenden Verordnung angezeigt werden können, werden diese Daten abweichend von Absatz 1 in dem bereits verfügbaren und vorgegebenen Format von der für das Zentralregister zuständigen Stelle wiederverwendet oder angefordert.

Artikel 4

Formate für die Übermittlung von Daten zu Nominees

(1) Die Daten zu den Nominees sind in folgenden Formaten zu übermitteln:

a) für die Namen der nominellen Anteilseigner, wenn es sich dabei um natürliche Personen handelt: das Format muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, h, i und j entsprechen,

b) für die Namen der nominellen Anteilseigner, wenn es sich dabei um juristische Personen handelt: das Format muss den Vorgaben in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und e entsprechen,

c) Status und Beziehung zu der juristischen Person des nominellen Anteilseigners:

 i) Anfangsdatum der Nominee-Vereinbarung,

 ii) Auflistung, die mindestens aus den Optionen „Es gibt einen formellen Nominee-Vertrag“ und „Es gibt eine informelle Nominee-Vereinbarung“ besteht,

 iii) Beschreibung der Art der Nominee-Vereinbarung als Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen,

d) für die Namen der nominellen Direktoren, wenn es sich dabei um natürliche Personen handelt: das Format muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, h, i und j entsprechen,

e) für die Namen der nominellen Direktoren, wenn es sich dabei um juristische Personen handelt: das Format muss den Vorgaben in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und e entsprechen,

f) Status und Beziehung zu der juristischen Person des nominellen Direktors:

 i) Anfangsdatum der Nominee-Vereinbarung,

 ii) Auflistung, die mindestens aus den Optionen „Es gibt einen formellen Nominee-Vertrag“ und „Es gibt eine informelle Nominee-Vereinbarung“ besteht,

 iii) Beschreibung der Art der Nominee-Vereinbarung als Abfolge von Zeichen, Buchstaben oder Zahlen,

g) Identität der Nominatoren, wenn es sich dabei um natürliche Personen handelt: das Format muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, h, i und j entsprechen,

h) Identität der Nominatoren, wenn es sich dabei um juristische Personen handelt: das Format muss den Vorgaben in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und e entsprechen,

i) wirtschaftliche Eigentümer des Nominators, wenn es sich dabei um eine juristische Person handelt: das Format muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, h, i und j entsprechen.

(2) Falls die erforderlichen Daten bereits in einem anderen Register eingetragen sind oder diesem gemeldet wurden und dem Endnutzer unter vollständiger Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/1624 und der vorliegenden Verordnung angezeigt werden können, werden diese Daten abweichend von Absatz 1 in dem bereits verfügbaren und vorgegebenen Format von der für das Zentralregister zuständigen Stelle wiederverwendet oder angefordert.

Artikel 5

Checkliste

Die für Zentralregister zuständigen Stellen dürfen übermittelte Daten zu den wirtschaftlichen Eigentümern nur dann annehmen, wenn sie mindestens die folgenden Angaben enthalten und gemäß den einschlägigen Bestimmungen in den Artikeln 1, 2 und 3 übermittelt werden:

a) bei einem wirtschaftlichen Eigentümer:

 i) persönliche Daten: Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis j,

 ii) Daten zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und dem/den wirtschaftlichen Eigentümer(n) der juristischen Person oder Rechtsvereinbarung: die jeweiligen Angaben in Artikel 1 Absatz 3 oder 4,

b) bei juristischen Personen:

i) Basisdaten: Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis f,

ii) Daten zur Eigentums- und Kontrollstruktur: wenn die Eigentums- und Kontrollstruktur mehr als eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung umfasst, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i,

iii) bei juristischen Personen, die Unternehmen sind, und sofern vorhanden: die europäische einheitliche Kennung (EUID) ([5]),

c) bei einer Rechtsvereinbarung:

i) Basisdaten: Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis h,

ii) Daten zur Eigentums- oder Kontrollstruktur: wenn die Eigentums- und Kontrollstruktur mehr als eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung umfasst, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k.

Artikel 6

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Juli 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([5]) Gemäß Abschnitt 9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1042 der Kommission vom 18. Juni 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2244 der Kommission (ABl. L 225 vom 25.6.2021, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1042/oj).

ANHANG I

Beschreibung der Eigentums- und Kontrollstruktur

Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k müssen die hochgeladenen Dateien oder die strukturierten Daten eines der folgenden beiden Elemente enthalten:

a) eine visuelle Darstellung der Eigentums- oder Kontrollstruktur, der die juristische Person oder Rechtsvereinbarung angehört und welche relevant für die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer ist (im Folgenden „Organigramm“),

b) einen Nachweis darüber, dass das Eigentum so breit gestreut ist, dass niemand eine Mehrheitsbeteiligung hält oder anderweitig Kontrolle ausübt.

Die folgenden Angaben müssen im Organigramm klar und lesbar sein:

a) die Namen und, sofern vorhanden, Registrierungsnummern aller juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen, die Eigentümer der juristischen Person oder Rechtsvereinbarung sind oder diese kontrollieren, sowie für jede von ihnen die Angabe, ob sie einer oder mehreren der folgenden Kategorien angehört:

 (1) juristische Person,

 (2) Rechtsvereinbarung,

 (3) Nominator oder Nominee;

b) die Namen aller als Nominee fungierenden natürlichen Personen, sofern zutreffend,

c) Art und Umfang des Eigentums an oder der Kontrolle über die juristische Person oder Rechtsvereinbarung, einschließlich Angaben über Folgendes:

 (1) ob das Eigentum oder die Kontrolle direkt oder indirekt besteht,

 (2) ob das Eigentum oder die Kontrolle durch eine Eigentumsbeteiligung oder anderweitig begründet ist, die entsprechend anzugeben sind,

 (3) den Prozentsatz der Eigentumsbeteiligung mit zwei Dezimalstellen, sofern zutreffend;

d) eine visuelle Darstellung der Beziehungen zwischen den wirtschaftlichen Eigentümern der juristischen Person oder Rechtsvereinbarung und allen juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen, die Teil der Eigentums- und Kontrollstruktur sind.

ANHANG II

Format von Datumsangaben

Daten sind im Format JJJJ-MM-TT anzugeben (wobei JJJJ für das Jahr, MM für den Monat und TT für den Tag steht) und jeweils in Zahlen auszudrücken.

ANHANG III

Format von Anschriften

Anschriften sind in folgendem Format anzugeben:

Straße oder Hausname (Pflichtangabe)

Hausnummer (freiwillige Angabe)

Anschriftzeile 2 (freiwillige Angabe)

Anschriftzeile 3 (freiwillige Angabe)

Stadt (Pflichtangabe)

Postleitzahl (Pflichtangabe)

Land (gemäß ISO-Norm 3166-1 Alpha-3 — Pflichtangabe)